



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

**Vorlage**

Auskunft erteilt: Herr Wulf  
Telefon: 02521 29-200

2017/0314  
öffentlich

## **Kalkulation der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren für das Jahr 2018**

### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss  
12.12.2017 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die als Anlage 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterwartung werden beschlossen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnung und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2018 veranschlagt.

#### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen.

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### **Erläuterungen**

Für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung werden Gebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2013 und die für das Jahr 2018 kalkulierten jährlichen Gebühren können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Zusätzlich sind die Gebühren für einen „Musterhaushalt mit 4 Personen“ (Eigentum in einer Anliegerstraße mit 15 Meter Straßenfront) dargestellt.

Bereich	2013	2014 bis 2016	2017	2018*
<b>Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite</b>				
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,66 Euro	2,39 Euro	1,53 Euro	1,53 Euro
für Fußgängergeschäftsstraßen	2,53 Euro	2,26 Euro	1,45 Euro	1,45 Euro
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	2,25 Euro	2,01 Euro	1,29 Euro	1,29 Euro
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,97 Euro	1,77 Euro	1,13 Euro	1,13 Euro
<b>Musterhaushalt</b>	<b>39,90 Euro</b>	<b>35,85 Euro</b>	<b>22,95 Euro</b>	<b>22,95 Euro</b>
<b>Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite</b>				
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,69 Euro	1,41 Euro	0,55 Euro	0,55 Euro
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,61 Euro	1,33 Euro	0,52 Euro	0,52 Euro
für Straßen des innerörtliche Verkehrs	1,43 Euro	1,18 Euro	0,46 Euro	0,46 Euro
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,25 Euro	1,04 Euro	0,40 Euro	0,40 Euro
<b>Musterhaushalt</b>	<b>21,15 Euro</b>	<b>21,15 Euro</b>	<b>8,25 Euro</b>	<b>8,25 Euro</b>

\*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

Der Stand des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes betrug am 31. Dezember 2016 324.785,64 Euro.

In den Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst für das Jahr 2017 sind bereits 65.000,00 Euro zur Entnahme aus dem Sonderposten vorgesehen.

Auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung betragen die voraussichtlichen Kosten für die Straßenreinigung 243.582,23 Euro.

Im Vorjahr betragen diese 188.477,97 Euro. Zu beachten ist, dass das Jahr 2018 erstmalig die Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns mit 62.000,00 Euro in der Berechnung enthalten sind.

Nach der städtischen Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zählt zum Aufgabenumfang der Straßenreinigung die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Hierzu gehört auch das Straßenbegleitgrün als Bestandteil der Straßen (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Umlagefähig sind die Säuberung der Bepflanzung und die Laubbeseitigung durch die Kommune in den Straßen, in denen sie die Straßenreinigung durchführt. Es muss nicht nach Straßen mit Straßenbegleitgrün und ohne differenziert werden.

Pflege und Schnitt des Straßenbegleitgrüns sowie Wildkrautentfernung in Beeten und um Straßenbäume oder sonstige gärtnerische Maßnahmen zählen nicht mit zum Umfang der satzungsgemäßen Straßenreinigung und bleiben daher in der Kalkulation unberücksichtigt.

Die Ermittlung der berücksichtigten Kosten erfolgte auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendung der Städtischen Betriebe Beckum für die Reinigung und Laubbeseitigung im Straßenbegleitgrün in den Jahren 2014 bis 2016.

Berücksichtigt wurden Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten für die anrechenbaren Flächen.

Im Jahr 2018 wird eine Überprüfung der anrechenbaren Flächen im Einzelnen erfolgen.

Unter Berücksichtigung des städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer Entnahme aus dem Sonderposten von 66.500,00 Euro können die Gebühren bei einem umzulegenden Betrag von 133.237,43 Euro für das Jahr 2018 im Vergleich zum laufenden Jahr 2017 konstant gehalten werden.

Nach der Gebührenbedarfsberechnung betragen die voraussichtlichen Kosten für die Winterwartung 173.340,00 Euro.

Unter Berücksichtigung des städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer Entnahme aus dem Sonderposten von 49.600,00 Euro können die Gebühren bei einem umzulegenden Betrag von 92.538,80 Euro konstant gehalten werden.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlage 1 und 2 beigefügten Gebührenkalkulationen zu entnehmen.

**Anlagen:**

1. Gebührenbedarfsberechnung „Straßenreinigung 2018“
2. Gebührenbedarfsberechnung „Winterwartung 2018“